

Drachenfliegerverein Geislingen e.V.
Wolfgang Harder
Feyhlstr. 7
73033 Göppingen

Gmund, 02.05.2023 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen „Rabenfelsen (Schleckerfelsen)“, 73312 Geislingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Drachenfliegervereins Geislingen e.V. vom 27.02.2023 die Erlaubnis „Rabenfelsen“ des DHV vom 15.09.2011 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern „Rabenfelsen“ vom 15.09.2011 wird verlängert (ursprüngl. Erlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18.09.1986 - Az: 24-3846-HG-Geislingen-Rabenfelsen/4).
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2027** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenfliegervereins Geislingen e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das von dem Geländehalter am 17.12.2007 vorgelegte Pflegekonzept für den Start- und Landeplatz ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Pflegemaßnahmen am Felsfuß des Rabenfelsens - sollten sie langfristig erforderlich werden - sind mit der Naturschutzbehörde und dem Forstamt abzustimmen.
2. Die Mähintervalle am Landeplatz dürfen nicht verkürzt werden.
3. Im Bereich des Landeplatzes befindet sich ein nach § 32 Naturschutzgesetz besonders geschütztes Schlehengehölz. Verjüngungsmaßnahmen dürfen im 5-Jahresrhythmus in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte vom Geländehalter eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus gewünscht werden, so ist rechtzeitig vor Ablauf der Genehmigung ein Verlängerungsantrag beim DHV zu stellen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Am 18.09.1986 wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart für die Start- und Landeflächen „Rabenfelsen“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter erteilt. Diese Erlaubnis wurde zuletzt am 15.09.2011 durch den DHV verlängert.

Mit Schreiben vom 27.02.2023 beantragte der Drachenfliegerverein Geislingen e.V. die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen wurde mit Schreiben vom 16.03.2023 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Am 14.04.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben (geländespez. Auflagen 1 bis 3) und die Erlaubnis bis zum 31.12.2027 Jahre befristet erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Start- und Landeplatz
Drachenflieger Verein Geislingen e.V.
Rabenfelsen

Startplatz

Landeplatz

20 0 20 40 Meter



Grundlage: Orthoflußbild, ALK
© Landesvermessungsamt
Baden-Württemberg (www.lvbw.de)

FFH-Gebiet Filsalb

Geschützte Biotope nach NatSchG/LWaldG, Stand 2006

FFH-Flachlandmähwiesen



Landratsamt Göppingen
Untere Naturschutzbehörde
Lorch Str. 6
73033 Göppingen
Datum: 19.12.2007 gez.: Lang

Ulrich Lang - Pflegekonzept am Start- und Landeplatz Rabenfelsen

Von: [REDACTED]
An: <U.Lang@landkreis-goeppingen.de>
Datum: 17.12.2007 16:46
Betreff: Pflegekonzept am Start- und Landeplatz Rabenfelsen
CC: <Bjoern@dhv.de>

Sehr geehrter Herr Lang,

wie telefonisch besprochen übersende ich Ihnen das aus flugtechnischer Sicht (Sicherheit) notwendige Pflegekonzept für das Fluggelände am Rabenfelsen.

Startplatz

Wie im Telefonat angesprochen, wurden bereits vor einigen Jahren im Startbereich 2 Bäume gefällt. Nach dieser Maßnahme kann wieder sicher gestartet werden und es muss nach meiner Einschätzung in den nächsten 5 Jahren keine weiteren Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Auf dem Startfelsen selbst gibt es keinen Bewuchs, der zu einem Sicherheitsproblem heranwachsen könnte.

Landeplatz

Benutzt werden zwei parallel liegende Wiesen unterhalb des Albtraufes. Eine davon ist von uns bei der Stadt Geislingen angepachtet. Beide Wiesen werden von Herrn Fischer, Stötten landwirtschaftlich betreut bzw. genutzt. Herr Fischer mäht die Wiesen aus landwirtschaftlicher sinnvoller Sicht. Einfach ausgedrückt: Er mäht die Wiese, wenn es sich für ihn lohnt. Nach welchen Kriterien er den Schnitzeitpunkt wählt, ist mir nicht bekannt. Aus flugtechnischer Sicht kommen wir schon seit vielen Jahren mit seinen Entscheidungen klar, da die Wiesen generell nicht so hoch wachsen. D. h., selbst wenn die Wiese sehr hoch steht, stellt sie für uns kein wirkliches Sicherheitsrisiko dar. Durch die Möglichkeit, dass wir auch oben hinter dem Startplatz (Wiese von Herrn Heller) landen dürfen, wird der Landeplatz in nur 50% aller Starts genutzt.

Die Spur, die ein gelandeter Pilot in der Wiese hinterlässt, entspricht der Spur, die z.B. ein Fußgänger auch hinterlassen würde. Abgebaut wird generell an der direkt angrenzenden Straße.

Zwischen den Wiesen steht ein großer, soweit ich informiert bin, unter Natur-/Landschaftschutz stehender Schlehenbusch, der regelmäßig von Dornengestrüpp überwuchert wird. In regelmäßigen Abständen (ca. alle 5 Jahre im Herbst/Frühjahr) entfernen wir, soweit das für uns möglich ist, das Dornengestrüpp.

Ich hoffe, dass Ihnen meine Ausführungen verständlich sind und Ihnen Ihre offenen Fragen beantworten. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen